



# Ergänzende Bestimmungen für die Energie- und Netznutzungstarife

gültig ab 1. Januar 2019

## Ergänzende Bestimmungen für THURGIE «Basis»

- Pro Wohnung, Gewerbe, Betrieb etc. oder für den Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern wird je ein Zähler montiert. Eine Wohnung, die zu einem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gehört, kann gemeinsam mit diesem, d.h. mit nur einem Zähler erfasst und verrechnet werden.
- Der Grundpreis pro Monat gilt für jede Messstelle und wird auch für leerstehende Wohnungen, Gebäude oder Gebäudeteile verrechnet, solange ein Zähler montiert ist.
- Das Aufheizen von Warmwasserspeichern, Speicherheizungen und dergleichen erfolgt in der Regel während den Niedertarifzeiten. Während den Hochtarifzeiten können Warmwasserspeicher zeitweise freigegeben werden.
- Während den Spitzenbelastungszeiten werden Energieverbraucher wie Warmwasserspeicher, Wärmepumpen, Elektrische Raumheizungen, Sauna und dergleichen gesperrt. Von den obigen Apparaten dürfen pro Zähler gesamthaft 3 kW ungesperrt angeschlossen werden.

Die festen Sperrzeiten sind: Montag bis Freitag von 11:00 bis 12:15 Uhr.

- Für Zwischenablesungen und Abrechnungen wird normalerweise keine Gebühr erhoben. Bei kurzfristiger Meldung (weniger als einen Monat im Voraus) oder bei Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MWST.) pro Zählerablesung verrechnet. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von CHF 50.- (exkl. MWST.) in Rechnung gestellt.
- Die Zähler- und Apparatemiete für Spezialfälle (z.B. Münzzähler) beträgt CHF 5.- (exkl. MWST.) pro Apparat und Monat. Für jede Münzzählerleerung wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MWST.) erhoben. Für die Installation eines Münzzählers/Kassierautomaten wird pauschal CHF 250.- (exkl. MWST.) verrechnet. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. wieder Einschalten der Energiezufuhr wird eine Gebühr von CHF 100.- (exkl. MWST.) erhoben.
- Die Zählerablesungen erfolgen in der Regel jährlich. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. In der Zwischenzeit werden 5 zweimonatliche Teilrechnungen gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Akonto-Rechnung verwendet.
- Kann wegen Abwesenheiten der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden, so wird der Verbrauch anhand der vorangegangenen Bezugsperioden geschätzt. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben, für jede weitere CHF 40.-.
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von drei aufeinander folgenden Jahren 50'000 kWh übersteigt, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WVCH-2018).

## Ergänzende Bestimmungen für THURGIE «KMU»

- Pro Gewerbe oder Betrieb wird in der Regel je ein Zähler montiert. Eine Wohnung, die zu einem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gehört, kann gemeinsam mit diesem, d.h. mit nur einem Zähler erfasst und verrechnet werden.
- Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste im Monat gemessene  $\frac{1}{4}$ -h-Leistung massgebend. Die Leistungsmessung erfolgt in der Regel nur während den Hochtarifzeiten.
- Es wird vorausgesetzt, dass der Energiebezug während der Hochtarifzeit mit einem Leistungsfaktor von  $\cos \phi$  0.92 erfolgt. Übersteigt der Blindenergiebezug innerhalb einer Abrechnungsperiode in der Hochtarifzeit 43% des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, wird der Mehrbezug verrechnet.
- Für Zwischenablesungen und Abrechnungen wird normalerweise keine Gebühr erhoben. Bei kurzfristiger Meldung (weniger als einen Monat im Voraus) wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MWST.) pro Zählerablesung verrechnet. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Meldung wird eine Gebühr von CHF 50.- (exkl. MWST.) in Rechnung gestellt.
- Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. wieder Einschalten der Energiezufuhr wird eine Gebühr von CHF 100.- (exkl. MWST.) erhoben.
- Die Zählerablesungen erfolgen in der Regel halbjährlich. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. Es werden 2 zweimonatliche Teilrechnungen gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Akonto-Rechnung verwendet.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben, für jede weitere CHF 40.-.
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von zwei aufeinander folgenden Jahren den jeweiligen Wert der Produktkategorie über- oder unterschreitet, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WVCH-2018).

## Ergänzende Bestimmungen für THURGIE «Industrie»

- Die Zählerablesungen und Abrechnungen erfolgen monatlich.
- Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste im Monat gemessene ¼-h-Leistung massgebend.
- Es wird vorausgesetzt, dass der Energiebezug während der Hochtarifzeit mit einem Leistungsfaktor von  $\cos \phi$  0.92 erfolgt. Übersteigt der Blindenergiebezug innerhalb einer Abrechnungsperiode in der Hochtarifzeit 43% des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges, wird der Mehrbezug verrechnet.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben, für jede weitere CHF 40.-.
- Wenn der Durchschnittsverbrauch von zwei aufeinander folgenden Jahren den jeweiligen Wert der Produktkategorie über- oder unterschreitet, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei wesentlichen Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
- Wenn sich eine wesentliche Abweichung zwischen dem aktuellen und dem künftigen Energiebezug erkennen lässt, informiert der Stromkunde die Genossenschaft EW Münchwilen vor dem Eintreten des Ereignisses. Im Speziellen sind dies Produktionserhöhungen oder Reduktionen, Betriebsferien oder längere Stillstandzeiten.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WVCH-2018).

## Ergänzende Bestimmungen für Temporäre Anschlüsse

- Für Zwischenablesungen wird eine Gebühr von CHF 30.- (exkl. MWST.) verrechnet.
- Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5% zu verzinsen. Für die erste Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.- erhoben, für jede weitere CHF 40.-.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskunft erhalten Sie in den Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.
- Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften CH des VSE (WVCH-2018).

Genossenschaft  
EW Münchwilen  
Im Zentrum 4  
9542 Münchwilen

Tel. 071 969 44 44  
Fax 071 969 44 45  
info@ewmuenchwilen.ch  
www.ewmuenchwilen.ch